

Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor für Mathematik mit Informatik (Bachelor of
Mathematics with Computer Science)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 22. Mai 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor für Mathematik mit Informatik (Bachelor of Mathematics with Computer Science), im weiteren BMI genannt, als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Fächer
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 ECTS-Punkte
- § 13 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen und der Projektarbeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 22 Zentrales Prüfungsamt
- § 23 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 24 Fachprüfungen
- § 25 Projektarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Projektarbeit
- § 27 Verteidigung der Projektarbeit
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Bachelorgrad
- § 30 Bachelorurkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Anhang

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang BMI.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelorprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Fächer gemäß § 3.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 123 SWS, das entspricht einer erforderlichen regelmäßigen Arbeitslast von 5400 Stunden. Die Aufteilung auf die einzelnen Fächer ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

§ 3

Fächer

(1) Im Studiengang BMI werden folgende Fächer studiert:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
3. Algorithmen und Programmierung I / Rechnersysteme,
4. Theoretische Informatik,
5. Algorithmen und Programmierung II / Datenbanken,
6. Algebra,
7. Stochastik,

8. Numerik,
9. Gewöhnliche Differentialgleichungen,
10. Statistische Verfahren,
11. Optimierung
12. 12. Datenstrukturen und effiziente Algorithmen.

Dazu kommen insgesamt 4 Wahlfächer:

13. Wahlveranstaltung I
14. Wahlveranstaltung II
15. Wahlveranstaltung III
16. 16. Wahlveranstaltung IV

(2) Die Fächer aus Abs. 1 werden mit den Qualifikationszielen gemäß § 1 Abs. 2 und den Inhalten gemäß § 24 Abs. 3 studiert.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, einer Projektarbeit und deren Verteidigung.

(2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem Fach gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind und die Projektarbeit inklusive Verteidigung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde sowie insgesamt 180 ECTS-Punkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen ECTS-Punkte ergeben sich aus dem Anhang.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Projektarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Fachprüfungen oder der Projektarbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Fachprüfungen oder die Projektarbeit inkl. Verteidigung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass

die Fachprüfungen beziehungsweise die Projektarbeit inkl. Verteidigung nicht bestanden sind.

§ 6 Bildung von Gesamtnoten

Sind für eine Fachprüfung bzw. die Projektarbeit inkl. Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die

Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Fachprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfung zu Algorithmen und Programmierung I und Rechnersystemen sowie die Prüfung zu Algorithmen und Programmierung II und Datenbanken sind Kollegialprüfungen.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Prüfungstermine

(1) Die Fachprüfungen werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten; den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben; eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Fachprüfungen sollen entsprechend den im Anhang ausgewiesenen Terminen abgelegt werden.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Studiengang BMI an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Studiengang BMI oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Student muss die Zulassung zu den Fachprüfungen und zur Projektarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Fachprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezember-Wochen, für die Fachprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Mai-Wochen zulässig (Ausschlussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Ausschlussfrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 versagt. Zur Projektarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Projektarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine entsprechende Prüfung im Studiengang BMI oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 ECTS-Punkte

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Fach bzw. der Projektarbeit bzw. einer Übung oder einem Seminar verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Fach bzw. einer Übung oder einem Seminar individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben (s. Anhang). Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Fach bzw. einer Übung oder einem Seminar wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in bezug auf das entsprechende Fach bzw. die entsprechende Übung oder das entsprechende Seminar für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Fach nach Satz 1 bzw. eine Übung oder ein Seminar errechnet sich daher nach der Formel:

ECTS-Punkte für das einzelne Fach bzw. die Übung oder das Seminar : Summe der für das Fach bzw. die Übung oder das Seminar anzusetzenden Arbeitsstunden =
30 ECTS-Punkte : 900 Arbeitsstunden

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet (siehe Anhang).

(5) Nach Maßgabe des Abs. 4 werden für jedes Fach bzw. die Übung oder das Seminar die ihm zugeordneten ECTS-Punkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand im Anhang ausgewiesen.

§ 13

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Klausur zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang für Mathematik mit Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Fachprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Fachprüfungen, nicht aber Gegenstand der Projektarbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen.

len, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten ECTS-Punkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie ECTS-Punkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(5) Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studenten. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(7) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 15

Wiederholung der Fachprüfungen und der Projektarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat mindestens fünf der abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" bestanden hat, oder

3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Projektarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Projektarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Projektarbeit in der in § 25 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Projektarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die ersten beiden und gegebenenfalls die dritte Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung bzw. der Projektarbeit (inkl. Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Fachprüfung bzw. zur Projektarbeit (inkl. Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 19

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein für den Bachelor-Studiengang zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 22 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Projektarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 21

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 22

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Führung der Prüfungsakten,
3. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen und zur Projektarbeit,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5,
7. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
8. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen,
12. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Projektarbeit,
13. Zustellung des Themas der Projektarbeit an den Kandidaten,
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
15. Entgegennahme der fertiggestellten Projektarbeit,
16. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
17. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen,
18. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 2.

§ 23

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Fachprüfungen und die Projektarbeit (inkl. Verteidigung) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Mathematik bzw. Informatik an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Bachelorprüfung

§ 24 Fachprüfungen

(1) Jede Fachprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Fachprüfungen sollen im jeweiligen Prüfungsabschnitt nach Beendigung der entsprechenden Vorlesung abgelegt werden. Die empfohlenen Zeitpunkte sowie die Dauer der Prüfungen sind dem Anhang zu entnehmen.

(3) Gegenstand der jeweiligen Fachprüfungen ist das dem Fach zugeordnete Stoffgebiet. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich Definitionen, Sätze (ohne Beweise), Beispiele; im geringen Umfang können kleinere Beweise bzw. Beweisideen abgefragt werden oder kleinere Aufgaben gestellt werden. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Analysis:

Axiomatik der reellen Zahlen und elementare Funktionen, Konvergenz von Folgen und Reihen, Differential- und Integralrechnung von Funktionen in einer und mehreren Variablen, Kurvenintegrale und Grundbegriffe der Vektoranalysis.

2. Fachprüfung Lineare Algebra und Analytische Geometrie:

Endlich-dimensionale Vektorräume, lineare Abbildungen, Matrizen, lineare Gleichungssysteme, Determinanten, Euklidische Vektorräume, Normalformen von Operatoren, Anwendungen in der Affinen Geometrie und in der Euklidischen Geometrie.

3. Fachprüfung Algorithmen und Programmierung I / Rechnersysteme:

Problem – Algorithmus – Programm, Daten- und Programmstrukturen, Programmierparadigmen;

Speicherglieder, Schaltnetze und Schaltwerke, Zahlendarstellungen, Daten- und Befehlsprozessor, Speicherhierarchie und –verwaltung, Parallelrechner.

4. Fachprüfung Theoretische Informatik:

Endliche Automaten und Akzeptoren, Kellerautomaten, linear beschränkte Automaten, Turing-Maschinen, Typ-i-Grammatiken und Sprachen, Berechenbarkeitsmodelle, Church'sche These.

5. Fachprüfung Algorithmen und Programmierung II / Datenbanken:

Such- und Sortieralgorithmen, elementare Datentypen, Leistungsgrenzen von Computern, Entwurfstechniken für effiziente Algorithmen, parallele Algorithmen, Software-Technologie;

Dateisysteme, Datenbankmodelle, Schlüssel-Konzept, Kardinalitäten, Normalisierung, Relationenalgebra-Operationen, Datenbankabfragesprachen.

6. Fachprüfung Algebra:

Algebraische Strukturen, wichtige Eigenschaften, Homomorphismen; speziell Gruppen, Theorie der endlichen Gruppen, Transformationsgruppen; Ringe, Polynomringe; Körper, Körpererweiterungen, endliche Körper.

7. Fachprüfung Stochastik:
Wahrscheinlichkeitsräume, elementare Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten, Unabhängigkeit, Zufallsgrößen und ihre Kenngrößen, wichtige Beispiele diskreter und stetige Verteilungen, Grenzwertsätze, Korrelation, Regression.
8. Fachprüfung Numerik:
Fehleranalyse, exakte Methoden zur Lösung linearer Gleichungssysteme, iterative Lösung von Gleichungen, Interpolation, Approximation, numerische Integration, Eigenwertberechnung, numerische Lösung gewöhnlicher Differentialgleichungen.
9. Fachprüfung Gewöhnliche Differentialgleichungen:
Grundbegriffe; integrierbare Differentialgleichungen erster Ordnung und Lösungsmethoden; Existenz und Eindeutigkeit von Lösungen, Abhängigkeit von den Anfangswerten, singuläre Punkte; lineare Differentialgleichungen höherer Ordnung; numerische und symbolische Lösungen mittels Computeralgebra-Systemen.
10. Fachprüfung Statistische Verfahren:
Skalenniveaus und Typen statistischer Daten, beschreibende Statistik und explorative Datenanalyse, Prinzipien der schließenden Statistik, Tests, Schätzungen, multivariate Verfahren im Überblick, Zeitreihen.
11. Fachprüfung Optimierung:
Zulässigkeit, Optimalitätsbedingungen, Dualität, Simplexverfahren, Startpunktproblem, Normalformen, Grundlagen der quadratischen Optimierung.
12. Fachprüfung Datenstrukturen und effiziente Algorithmen:
Algorithmen, Komplexität, Datenstrukturen, Sortierverfahren, Suchmethoden, Graph-Darstellungen und Graphalgorithmen.
17. 13. Wahlveranstaltung I
14. Wahlveranstaltung II
15. Wahlveranstaltung III
16. Wahlveranstaltung IV

(4) Prüfungsgegenstände der Wahlveranstaltungen sind die Inhalte der vom Kandidaten individuell auswählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Spektrum der anwendungsorientierten Mathematik.

§ 25 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Projektarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen aus gegeben und betreut werden. Soll die Projektarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Projektarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Projektarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Projektarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Projektarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Projektarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Projektarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt 240 Stunden, die der Student in einem sechsmonatigen Abschnitt seines Studiums verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Projektarbeit

(1) Bei der Abgabe der Projektarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Projektarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Projektarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Projektarbeit ausgege-

ben hat (§ 25 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Projektarbeit ergibt sich die Note für die Projektarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Projektarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

§ 27 Verteidigung der Projektarbeit

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Projektarbeit findet die Verteidigung der Projektarbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfer ist dem Kandidaten Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Die Verteidigung der Projektarbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Projektarbeit wird von den Prüfern nach § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Kandidaten 20 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Projektarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit dem Gewicht 1/2 in die Note für die Projektarbeit ein. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Projektarbeit. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Projektarbeit einmal wiederholt werden.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Fachprüfungen und der Note für die Projektarbeit (inkl. Verteidigung). Die Noten für Analysis (Fachprüfung 1.) und Lineare Algebra und Analytische Geometrie (Fachprüfung 4.) sowie die Note für die Projektarbeit gehen mit dem Gewicht 2 ein.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Bachelorprüfung, d.h. bei einem Durchschnitt von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Projektarbeit, die Note der Projektar-

beit (inkl. Verteidigung) sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement"/"Transcript of Records"). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 29 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad des "Bachelor für Mathematik mit Informatik (Bachelor of Mathematics with Computer Science)" verliehen.

§ 30 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 1. März 2000 und des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. März 2000 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ...

Greifswald, 22. Mai 2000

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk:

Anhang: Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Mathematik u. Informatik

Semester	Lfd.Nr	Lehrveranstaltung	SWS V/Ü	Übungsschein (x) Seminarschein (s)	Fachprüfung Nr. gemäß § 24	Prüfungen zu lfd. Nr.	Prüfungsdauer (in Min.)	ECTS	workload
1	1.1	Analysis I - V	4/0					(siehe 5.1)	180
	1.2	Analysis I - Ü	0/2	x				4	120
	2.1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie I – V	4/0					(siehe 6.1)	180
	2.2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie I - Ü	0/2	x				4	120
	3.1	Algorithmen und Programmierung I - V	4/0					(siehe 4)	180
	3.2	Algorithmen und Programmierung I - Ü	0/2	x				4	120
	4	Rechnersysteme	2/1		3.	3.1 + 4	30	9	90
2	5.1	Analysis II - V	4/0		1.	1.1 + 5.1	30	12	180
	5.2	Analysis II – Ü	0/2	x				4	120
	6.1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie II - V	4/0		2.	2.1 + 6.1	30	12	180
	6.2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie II - Ü	0/2	x				4	120
	7	Theoretische Informatik (oder Optimierung I)	4/2		4. (bzw. 11.)	7.	20	6	180
	8	Algorithmen und Programmierung II	3/1					(siehe 13)	120
3	9.1	Algebra I - V	4/0		6.	9.1	20	6	180
	9.2	Algebra I - Ü	0/2	x				4	120
	10.1	Stochastik I - V	4/0		7.	10.1	20	6	180
	10.2	Stochastik I - Ü	0/2	x				4	120
	11	Computeralgebra-Systeme	0/2	x				4	120

Se- meste r	Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS V/Ü	Übungsschein (x) Seminarschein (s)	Fachprüfung Nr. gemäß § 24	Prüfungen zu lfd. Nr.	Prüfungs- dauer (in Min.)	ECTS	workload
	12	Proseminar (Analysis)	0/2	s				2	60
	13	Datenbanken	2/1		5.	8 + 13	30	7	90
4	14.1	Numerik I – V	4/0		8.	14.1	20	6	180
	14.2	Numerik I – Ü	0/2	x				4	120
	15	Gewöhnliche Differentialgleichungen	2/1		9.	15	20	4	120
	16	Statistische Verfahren	2/2		10.	16	20	4	120
	17	Optimierung I (oder Theoretische Informatik)	4/2		11. (bzw. 4.)	17	20	6	180
	18	Betriebssysteme	1/1	x				4	120
5	19	Grundpraktikum	2/2	x				6	180
	20	Projektbegleitendes Seminar	0/2	s				4	120
	21	Wahlveranstaltung I	4/2		13.	21	20	6	180
	22	Wahlveranstaltung II	4/0		14.	22	20	6	180
	23	Wahlveranstaltung III	4/0		15.	23	20	6	180
6	24	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	4/2		12.	24	20	6	180
	25	Projektbegleitendes Seminar	0/2	s				4	120
	26	Wahlveranstaltung IVa	4		16.	26		6	180
	27	Projekt	8				Verteidigung	16	480